

**Achte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg**

**Vom 16. Januar 2013**

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Zweitsprache“ die Worte „und Sozialkunde“ eingefügt.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „oder das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Module DEU-LA-M 46 und DEU-LA-M 48 ist daher für Grundkurse, Proseminare, Seminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Die Studierenden können je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 21 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.“
  - c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) und b) werden die Worte „oder DaZ-M 01 und DaZ-M 02 im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ nach dem Wort „Englisch“ eingefügt und nach den Worten „Katholische Religionslehre“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und Buchst. c) genannten Module DEU-LA-M 49 und DEU-LA-M 50 ist daher für Grundkurse, Proseminare, Seminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Die Studierenden können je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die

Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 21 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), b) und c) werden die Zahl „31“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „32“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„Im Modul DEU-LA-M 34 können

aa) das Seminar mit Portfolio erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls DEU-LA-M 33

bb) das Seminar mit Hausarbeit sowie die einstündige Übung erst nach erfolgreichem Abschluss des Seminars mit Portfolio absolviert werden.“

c) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Die Studierenden können je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 21 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.“

d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und 7.

e) Abs. 6 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die universitäre Gesamtnote des fachwissenschaftlichen Bereichs setzt sich aus den gleich gewichteten Noten folgender Module zusammen:

(a) Lehramt an Grundschulen:

benotetes Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte (DEU-LA-M 01 oder DEU-LA-M 03),  
DEU-LA-M 14,  
DEU-LA-M 34.

(b) Lehramt an Hauptschulen:

benotetes Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte (DEU-LA-M 01 oder DEU-LA-M 03),  
DEU-LA-M 14,  
DEU-LA-M 34.

(c) Lehramt an Realschulen:

benotetes Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte (DEU-LA-M 02 oder DEU-LA-M 03),  
DEU-LA-M 14,  
DEU-LA-M 34.

(d) Lehramt an Gymnasien:

benotetes Vertiefungsmodul Deutsche Literaturgeschichte (DEU-LA-M 12 oder DEU-LA-M 13),  
DEU-LA-M 14,  
DEU-LA-M 22,  
DEU-LA-M 34,  
DEU-LA-M 16,  
das gewählte zweite Aufbau-/Forschungsmodul (DEU-LA-M 26 oder DEU-LA-M 36.“

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „im Modul ENGYM-M 13 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft absolviert werden“ werden gestrichen.
- bb) Die Worte „im Modul ENRS-M 13 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft absolviert werden“ werden gestrichen.
- cc) Die Worte „die Review-Kurse im Modul ENRS-M 22 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENRS-M 13 absolviert werden“ werden ersetzt durch die Worte „im Modul ENRS-M 22 können der Kurs Review English Literature erst nach der anglistischen Veranstaltung und der Kurs Review American Literature erst nach der amerikanistischen Veranstaltung aus dem Basismodul Literaturwissenschaft absolviert werden“.
- dd) Die Worte „im Modul ENHS-M 13 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft absolviert werden“ werden gestrichen.
- ee) Die Worte „das Proseminar im Modul ENHS-M 22 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENHS-M 13 absolviert“ wird ersetzt durch die Worte „die anglistische oder amerikanistische Lehrveranstaltung im Modul ENHS-M 22 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENHS-M 13 absolviert werden und muss den im Modul ENHS-M 13 nicht gewählten Kulturraum abdecken“.
- ff) Die Worte „im Modul ENGS-M 13 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft absolviert werden“ werden gestrichen.
- gg) Die Worte „das Proseminar im Modul ENGS-M 22 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENGS-M 13 absolviert“ wird ersetzt durch die Worte „die anglistische oder amerikanistische Lehrveranstaltung im Modul ENGS-M 22 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ENGS-M 13 absolviert werden und muss den im Modul ENGS-M 13 nicht gewählten Kulturraum abdecken.“

b) Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Die Studierenden können je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen,

die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 21 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.“

- c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.
6. In § 40 Abs. 1 Buchst. c) wird die Modulbezeichnung „PHY-LA-GYM-P2B“ gestrichen.
7. § 41 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) und b) erhält folgende Fassung:  
„Die universitäre Note für das fachwissenschaftliche Studium ergibt sich
- a) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR UF-M 02 bis EVR UF-M 04, EVR UF-M 06 bis EVR UF-M 08 und EVR UF-M 10,
  - b) für das Lehramt an Realschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR UF-M 02 bis EVR UF-M 04, EVR UF-M 06 bis EVR UF-M 08, EVR UF-M 10 und EVR UF-M12.“
8. § 43a erhält folgende Fassung:  
„(1) Im Erweiterungsstudium des Faches Sozialkunde für das Lehramt an Gymnasien können zur Vorbereitung auf das Staatsexamen folgende Module im Umfang von insgesamt 88 LP absolviert werden:
- SK LAGYM 01 ZG – Zeitgeschichte (14 LP)
  - SK LAGYM 02 Pol – Basismodul Einführung in die Politikwissenschaft (24 LP)
  - SK LAGYM 03 Soz – Basismodul Soziologie (17 LP)
  - SK LAGYM 04 Pol – Aufbaumodul Politikwissenschaft (14 LP)
  - SK LAGYM 05 Soz – Aufbaumodul Soziologie (10 LP)
  - SK LAGYM 06 FD - Fachdidaktik (9 LP)
- (2) Im Erweiterungsstudium des Faches Sozialkunde für das Lehramt an Realschulen können zur Vorbereitung auf das Staatsexamen folgende Module im Umfang von insgesamt 55 LP absolviert werden:
- SK LAREAL 01 ZG -Zeitgeschichte (8 LP)
  - SK LAREAL 02 Pol-Politikwissenschaft (21 LP)
  - SK LAREAL 03 Soz -Soziologie (16 LP)
  - SK LAREAL 04 FD -Fachdidaktik (10 LP)“

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung
- a) in § 1 Nr. 2 Buchst. b), Nr. 3 Buchst. b), Nr. 4 Buchst. c) und Nr. 5 Buchst. b) gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben;
  - b) in § 1 Nr. 7 gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben;

- b) in § 1 Nr. 6 gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben;
- b) in § 1 Nr. 4 Buchst. a), b) und e) gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2012 aufgenommen haben,
- c) in § 1 Nr. 5 Buchst. a) gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. November 2012, der Einvernehmenserklärung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Dezember 2012 (Nr. III.1-5 S 4067-PRA.132758) und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 16. Januar 2013.

Regensburg, den 16. Januar 2013  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 16. Januar 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Januar 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Januar 2013.